

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1989/7/20 8Ob622/89,  
9Ob160/02y, 8Ob126/10b, 5Ob20/15z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.1989

## Norm

ABGB §447

ABGB §1438 E

MRG §16 Abs1

## Rechtssatz

Hat die Kautionsvereinbarung die Sicherungsfunktion, dass der Kautionsempfänger die Möglichkeit erhält, seine in Zukunft allenfalls entstehenden, vereinbarungsgemäß zu sichernden Forderungen aus dem Mietvertrag mit dem Rückforderungsanspruch des Kautionsgebers zu kompensieren, so kommt dem Umstand, dass der Pfandgläubiger durch die Vermengung des als Kautionserlegtes Geldes mit seinem eigenen Geld Eigentümer der Kautionsvereinbarung und dem Kautionsgeber ( Pfandbesteller ) in einem solchen Fall an der Kautionsvereinbarung kein dingliches Recht mehr zusteht, für die aus der Kautionsvereinbarung sich ergebenden obligatorischen Rechte und Pflichten keine entscheidende Bedeutung zu.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 622/89  
Entscheidungstext OGH 20.07.1989 8 Ob 622/89  
Veröff: WoBl 1990,15 = JBl 1990,380 = MietSlg 49/28
- 9 Ob 160/02y  
Entscheidungstext OGH 22.01.2003 9 Ob 160/02y
- 8 Ob 126/10b  
Entscheidungstext OGH 26.04.2011 8 Ob 126/10b  
Vgl auch
- 5 Ob 20/15z  
Entscheidungstext OGH 24.02.2015 5 Ob 20/15z  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0011288

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.05.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)